

- Umzüge (Privat und Gewerbe)
- Transporte aller Art
- Wohn- und Geschäftsräumungen
- Einlagerungen (Privat und Gewerbe)

Kundeninformation zur Einlagerung

Siehe auch die allgemeinen Umzugsbedingungen der Fachgruppe Möbeltransporte des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG (Ausgabe 01.07.2012).

Leistungsumfang

Die Kaufmann Transporte AG verpflichtet sich, Gegenstände, in ihrem Lager gemäss den nachstehenden Bedingungen zu lagern. Im Einzelnen wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien durch die Vertragsbestandteile des Lagervertrages definiert.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und ist beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündbar. Der Hinterlegungsvertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten, wenn die eingelagerte Ware störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung etc.) hat oder entwickelt, die anderen Güter, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt beeinträchtigen.

Ein- / Auslagerung

Die Ein- und Auslagerung der hinterlegten Güter kann nur im Beisein eines Mitarbeiters des Aufbewahrers erfolgen. Die damit verbundenen Aufwendungen werden in Rechnung gestellt. Die Aufwendung für die Lagerbegehung, pro Ein- und Auslagerung beträgt CHF 70.00/ h. Die hinterlegten Güter sind spätestens bis zum Ende der Vertragsdauer durch den Hinterleger abzuholen. Bevor die Auslagerung auch nur eines Teils der eingelagerten Güter erfolgen kann, sind alle auf dem Lagergute lastenden Forderungen zu begleichen.

Vergütung

Die Lagerkosten pro Monat und pro 1 m³ betragen CHF 15.00 bis CHF 18.00. Die vorstehenden Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt pro Quartal. Die Vergütung ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die eingelagerten Güter haften dem Aufbewahrer als Pfand für die jeweiligen Forderungen gegenüber dem Hinterleger. Nach unbenutztem Ablauf einer vom Aufbewahrer unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist an die letztgenannte Adresse des Hinterlegers, darf der Aufbewahrer die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig verwerten. Der Erlös einer allfälligen Verwertung wird zur Kostendeckung verwendet.

Besondere Lagerbedingungen

Die Kontrolle bei Eingang der einzulagernden Gegenstände beschränkt sich auf deren äussere Beschaffenheit. Für den Inhalt von Kisten, Kartons, Körben, Schränken, Schubladen und sonstigen Behältnissen haftet der Aufbewahrer nicht. Von der Annahme zur Lagerung ausgeschlossen sind Gefahrgüter (z.B. Gasflaschen, Chemikalien etc.) und alle Güter, die in irgendeiner Weise nachteilig auf ihre Umgebung einwirken (z.B. Lebensmittel) oder die durch gesetzliche Vorschriften dem privaten Verkehr entzogen sind. Werden solche Güter dennoch eingelagert, so haftet der Lagernehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Von der Annahme zur Lagerung ausgeschlossen sind zudem Bargeld, Inhaberpapiere, inklusive Effekten im Sinne des Börsengesetzes die Inhabereigenschaft haben oder Edelmetalle.

Versicherung / Haftungsausschluss

Die Firma Kaufmann Transport AG ist für die Einlagerung von Sachgütern bis dreissig Tage nach Empfang der Gegenstände für Diebstahl, Brand und Beschädigung versichert. Anschliessend erlischt die Versicherungsdeckung. Für Schäden durch Temperaturschwankungen wie Hitze/Kälte, Ein- und Auslagerungen, Standschäden, Bruch, etc. lehnt der Aufbewahrer jegliche Haftpflicht ab. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Lagernehmers (Auftraggeber). Die einfachste Möglichkeit hierzu ist die Adressänderung der persönlichen Hausratversicherung auf den Einlagerungsort. Für wertvolle Gegenstände (Bilder, Antiquitäten usw.) muss zwingend eine Versicherung abgeschlossen werden.